

BGer 8C 300/2016 vom 30. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_300_2016

FR: TF 8C 300/2016 du 30 mai 2016

IT: TF 8C 300/2016 del 30 maggio 2016

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.05.2016 8C 300/2016 (8C_300/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 30.05.2016 8C 300/2016
(8C_300/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
30.05.2016 8C 300/2016 (8C_300/2016)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_300/2016
Urteil vom 30. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin,
gegen Versicherung B. _____ AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 7. April 2016. Nach Einsicht in die
Beschwerde der A. _____ vom 2. Mai 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 7. April 2016, in die Verfügung des
Bundesgerichts vom 4. Mai 2016, worin A. _____ aufgefordert wurde, den Formmangel
der fehlenden Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG bis
spätestens am 17. Mai 2016 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, in
den in derselben Verfügung angebrachten Hinweis auf die gesetzlichen Anforderungen an
Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) sowie auf die
nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit, in die daraufhin
dem Bundesgericht zugestellte Eingabe der A. _____ vom 9. Mai 2016 (Poststempel), in
Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies
setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird,
welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Eingaben der
Beschwerdeführerin vom 2. und 9. Mai 2016 diesen Mindestanforderungen offensichtlich
nicht genügen, da sie sich nicht in hinreichend substantzierter Weise mit den
entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere bezüglich der per 11.
August 2014 erfolgten Verneinung des natürlichen Kausalzusammenhanges zwischen den
gemeldeten Beschwerden und dem Vorfall vom 7. August 2013 - auseinandersetzen, und
namentlich weder rügen noch aufzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine
Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. eine für den Entscheid wesentliche

unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG getroffen haben sollte, dass deshalb - trotz der am 9. Mai 2016 erfolgten Nachreichung des angefochtenen Entscheides gemäss Verfügung vom 4. Mai 2016 - kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, obwohl das Bundesgericht die Beschwerdeführerin auf die Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 4. Mai 2016 ausdrücklich hingewiesen hat, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.